

Absender:

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
Frau Dargel
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Ansprechpartner: Frau Dargel
Telefon: 03677 6485-19
Fax: 03677 6485-39

Internet: <https://www.wavi-ilmenau.de>
E-Mail: info@wavi-ilmenau.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/Verschlüsselung.)

1/2

Antrag auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §§ 5 und 6 der Wasserbenutzungssatzung des WAVI für den Betrieb einer Brauchwasseranlage

Kundennummer: _____

Ich/wir beantrage/n hiermit die teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. §§ 5 und 6 der Wasserbenutzungssatzung des WAVI

auf dem Grundstück (oder ggf. Beschreibung der Baustelle):

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort, Ortsteil

Anschrift der/des Grundstückseigentümers
(Diese ist **immer** anzugeben!)

Anschrift des Bauherrn/Auftragnehmers
(wenn abweichend vom Grundstückseigentümer)

Name

Name

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Ein Katasterplan sowie eine Prinzipskizze der Brauchwasseranlage sind als Kopie beizufügen.

Die Brauchwasseranlage wird betrieben mit

Grundwasser

Oberflächenwasser

Regenwasser

Über die Brauchwasseranlage werden folgende Einrichtungen betrieben:

Toiletten	Anzahl	_____
Waschmaschinen		_____
Gartenbewässerung		_____
_____		_____
_____		_____

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, die Brauchwasseranlage gemäß DIN 1988 konsequent getrennt von der Trinkwasserinstallation zu betreiben. **Anderenfalls ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, die Trinkwasserversorgung zu unterbrechen bzw. den Anschluss zu verweigern.**

Die Brauchwasseranlage ist abnahmepflichtig. Die Abnahme der Anlage ist vor Inbetriebnahme beim WAVI unter der Tel.-Nr.: 03677/648519 anzumelden.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten

Wichtige Informationen

1. Genehmigungs- und Abnahmepflicht

Die Betreibung einer Brauchwasseranlage für die Abdeckung sanitären Wasserbedarfes (Wasserbedarf im Haushalt) ist nach § 5 der Wasserbenutzungssatzung des WAVI genehmigungspflichtig in Form einer teilweisen Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Die Befreiung ist mit vorliegendem Formular zu beantragen.

Die Verwendung von Brauchwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung ist genehmigungsfrei.

Eine genehmigungspflichtige Brauchwasseranlage muss vor der Inbetriebsetzung durch den WAVI abgenommen werden.

2. Sicherung der Trinkwasserinstallation

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Brauchwasseranlage ist zu beachten, dass die Anlage vollständig von der Trinkwasserinstallation getrennt sein muss. Eine eventuell erforderliche Trinkwassernachspeisung ist nach DIN 1988 in jedem Fall nur über einen freien Auslauf oder einen Rohrunterbrecher A1 erlaubt.

Beim freien Auslauf ist ein Mindestabstand von 20 mm zwischen Unterkante des Zulaufes und dem höchstmöglichen Wasserspiegel im Brauchwassersystem einzuhalten.

Die Herstellung einer unerlaubten Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Kommt es infolge einer solchen unerlaubten Verbindung zu Verunreinigungen des Trinkwassers, so kann der Verursacher strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Versorgungssysteme (Trinkwasser, Brauchwasser) sind gemäß Trinkwasserverordnung dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen.

3. Messung der zusätzlich anfallenden Abwassermenge

Die durch die Verwendung des Brauchwassers anfallende Abwassermenge muss nach § 10, Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAVI mit geeigneten Messeinrichtungen gemessen werden. Diese Messeinrichtungen müssen entsprechend dem Eichgesetz regelmäßig und nachweisbar überprüft werden. Für die gemessenen Mengen werden Ihnen Gebühren berechnet.